

**Satzung des Marktes Kipfenberg über die Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)
vom 22. November 2024**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist erlässt der Markt Kipfenberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Kipfenberg erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b. Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c. sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 15 Friedhofssatzung,
 - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Gebühren sind im Voraus für die gesamte Ruhefrist beziehungsweise Laufzeit des Nutzungsrechts zu entrichten.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|----------|
| a. eine Einzelgrabstätte | 50,00 € |
| b. eine Doppelgrabstätte | 100,00 € |
| c. eine Dreifachgrabstätte | 150,00 € |
| d. eine Vierfachgrabstätte | 200,00 € |
| e. eine Urnenerdgrabstätte | 50,00 € |
| f. eine Urnenwandnische oder Urnenstelennische | 70,00 € |
| g. eine Urnensammelgrabstätte (Sozialbegräbnis) | 40,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Eine Verlängerung ist für 5, 10, 15 oder maximal 20 Jahre möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Wird eine über die Ruhefrist hinaus verlängerte Grabstätte vorzeitig aufgelöst, erhält der Nutzungsberechtigte keine Grabgebühren zurück.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bis einschließlich drei Nutzungstage 120,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Ausstellung eines Grabnutzungsrechts anlässlich eines Todesfalls nach § 22 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben 38,00 €
- (2) Für die Ausstellung eines Grabnutzungsrechts anlässlich einer Verlängerung oder Umschreibung nach § 22 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben 19,00 €
- (3) Die Erteilung von Bewilligungen nach § 8 der Friedhofssatzung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Kipfenberg

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Kipfenberg vom 18.05.2012, sowie die Änderungssatzung vom 17.04.2018 außer Kraft.

Kipfenberg, 22. November 2024
Markt Kipfenberg


Christian Wagner
Erster Bürgermeister

